

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Bauleitplanung der Stadt Papenburg

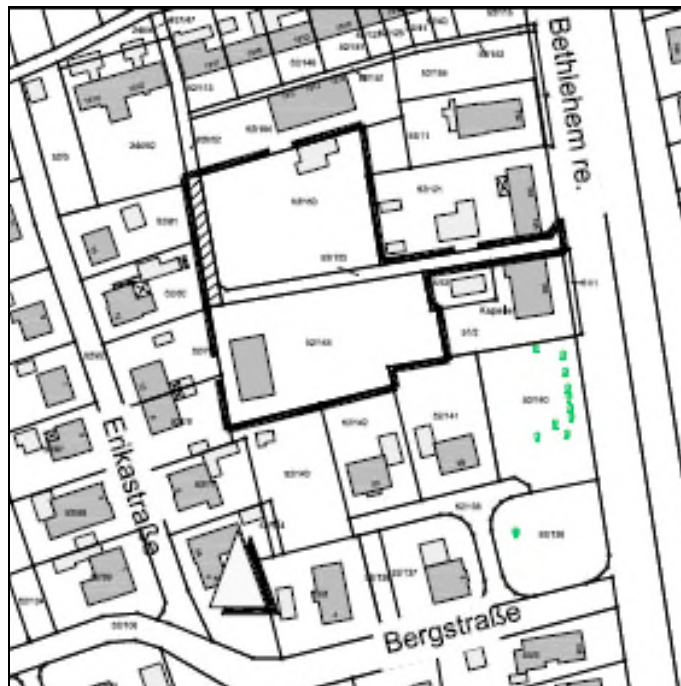
Bebauungsplan Nr. 250 „Bethlehem rechts – an der alten Kapelle“ gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen

– Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

In seiner Sitzung am 13.06.2012 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. In seiner Sitzung am 07.11.2012 hat der Verwaltungsausschuss den Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes als Entwurf und mit der dazugehörigen Begründung sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zur erneuten öffentlichen Auslegung mit verkürzter Frist (zwei Wochen) beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung):



Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 250 ist ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 211/III „Bethlehem rechts und links, Teil III“ betroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 250 wird der betroffene Teilbereich außer Kraft gesetzt.

Der o. g. Bebauungsplanentwurf mit der dazugehörigen Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt während der Zeit vom

27. November bis 11. Dezember 2012

während der Dienststunden im Rathaus, Stadtbauamt (Neubau), Zimmer 67, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu dem geänderten Bereich (siehe Schraffur) abgegeben werden. Ergänzend hierzu können während der Auslegungsfrist auch Informationen über die Planungen auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (www.Papenburg.de) unter dem Menüpunkt **Planung, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Zu den öffentlich ausgelegten Bauleitplänen** abgerufen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung hätten geltend gemacht werden können.

Papenburg, den 17.11.2012

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister